

Große Anfrage

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sachstand und Perspektiven der Energieversorgungsstruktur und Ausgestaltung der Strom-/Gas-Konzessionsverträge in Rheinland-Pfalz

Die leitungsgebundene Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland ist von Monopolstrukturen geprägt, weshalb sie der kartellrechtlichen Aufsicht nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) unterliegt. Rheinland-Pfalz wird von verschiedenen großen Energieversorgungsunternehmen (EVU) mit Elektrizität und Gas versorgt. Mehrere Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz erzeugen auch selbst Elektrizität und Wärme z. B. mit rationeller und sparsamer Technologie und/oder verteilen Energie an die Endverbraucher. Erhebliche Energieeinsparpotentiale, die im Sinne des Klima- und Ressourcenschutzes notwendig sind, lassen sich durch eine rationelle Energiebereitstellung vor Ort (gleichzeitige Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Verwendung erneuerbarer Energieträger u. a.) realisieren. Eine ökologisch orientierte Energiesparpolitik, wie sie im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 12/4665 (Energiespar- und Klimaschutzgesetz), deutlich wird, muß in den Gebietskörperschaften umgesetzt werden. Kartelle, wie sie die Konzessionsverträge zwischen Gebietskörperschaften und Energieversorgungsunternehmen darstellen, unterliegen einer „weitgehenden Publizität“, so das Bundeskartellamt am 2. Februar 1994 in seiner Antwort auf eine Anfrage des Abgeordneten Rieth.

Konzessions- und Demarkationsverträge zwischen Energieversorgungsunternehmen (EVU) und Kommunen unterliegen seit 1. Mai 1980 (4. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung – GWB) einer Befristungsregelung, d. h. die vereinbarte Laufzeit darf 20 Jahre nicht überschreiten. Verträge, die bereits vor dem Inkrafttreten der 4. GWB-Novelle zur kartellrechtlichen Freistellung angemeldet wurden (sogenannte „Altverträge“), laufen i. d. R. zum 1. Januar 1995 aus.

Vom Land Rheinland-Pfalz ist im Zusammenhang mit den Vereinbarungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Monopolunternehmen der Energieversorgung ein kommunalfreundliches Verhalten zu erwarten. Die Beendigung von „Energie-Kartellen“ nach Ablauf eines Konzessionsvertrages und der Rücklauf der Energieverteilungsnetze ist möglich. Allerdings ist in den meisten Fällen der „Sachzeitwert“ als Kaufpreis festgeschrieben (auch im Muster-Konzessionsvertrag des Gemeinde- und Städtebundes). Der Sachzeitwert ermittelt sich aus den fiktiven Wiederbeschaffungskosten für das Netz, die natürlich wesentlich höher sind als die tatsächlich angefallenen Investitionskosten oder der ehemalige Kaufpreis bereits bestehender Einrichtungen, abzüglich der üblichen Abschreibungen. Zum anderen haben die Energieversorgungsunternehmen die Investitionskosten für das Netz zumindest teilweise über Abschreibungen und über den Strompreis zurückerhalten. Verschiedene Gerichtsurteile aus jüngster Zeit (z. B. Urteil des BGH zu Rosenheim, Urteil des OLG Frankfurt zu Witzenhausen) haben zugunsten der übernehmenden Kommunen geurteilt und einen Kaufpreis weit unterhalb des Sachzeitwertes festgelegt.

In diesen Zusammenhängen fragen wir die Landesregierung:

I. Energieversorgungsstruktur

1. Welche Energieversorgungsunternehmen in den Sparten
 - Strom
 - Gas
 - Querverbund (Gas, Wasser, Strom, öffentlicher Nahverkehr)

versorgen jeweils welche Gebietskörperschaften, aufgeschlüsselt nach Kreisen, kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz (gegliedert nach Regierungsbezirken)?

2. Welche Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz sind sogenannte
 - A-Gemeinden (Gemeinden mit eigenem Strom- und/oder Gasnetz)
 - B-Gemeinden (Gemeinden ohne eigenes Strom- und/oder Gasnetz)?

Die genannten A-Gemeinden sollen nach folgenden Angaben untergliedert werden:

- 2.1 In welchen Unternehmensformen (z. B. Ämter, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, privatwirtschaftlich organisiert unter Mehrheitsbeteiligung der Gebietskörperschaft oder unter deren Minderheitsbeteiligung) und welche davon im Querverbund betreiben in den genannten A-Gemeinden die Energieversorgung?
- 2.2 Welche der öffentlich betriebenen Sparten oder Querverbundunternehmen in den A-Gemeinden erzeugen selbst Strom und Gas?
- 2.3 Wie ist dabei das Verhältnis zwischen der Erzeugung und der reinen Verteilung von Strom und Gas?
3. In welchen A-Gemeinden bieten die örtlichen Energieversorger Strom und Wärme aus dezentralen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK), in welcher Leistungsgröße und mit welchen Energieträgern erzeugt, an?
- 3.1 Welchen Anteil (in %) haben der angebotene Strom und die angebotene Wärme aus KWK-Anlagen in diesen A-Gemeinden jeweils am Gesamtbedarf von Strom und Wärme?
4. In welchen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz ist es in den Jahren 1986 bis 1994 zur Übernahme oder zu Pachtregelungen
 - einerseits durch Aufgabe der eigenen Energieversorgung der A-Gemeinden und der Übernahme durch ein Energieversorgungsunternehmen (Name des EVU angeben),
 - andererseits durch Aufnahme der Eigenversorgung (Netzzrücklauf) von einem Energieversorgungsunternehmen (Namen des EVU angeben) durch eine Gebietskörperschaft gekommen?

II. Konzessionsverträge

1. Welche jeweilige Laufzeit haben die Konzessions- bzw. Demarkationsverträge in den jeweiligen Versorgungsgebieten der Regionalversorger in Rheinland-Pfalz?
2. In welchen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz (unterteilt nach Größenklassen) laufen Strom- bzw. Gas-Konzessionsverträge und Strom- bzw. Gas-Demarkationsverträge in den Jahren 1994, 1995, 1996 usw. bis 2014 aus?
3. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung bei einer generellen Festschreibung der Eigenerzeugung von Energie für den Eigenbedarf des Konzessionsgebers (Gebietskörperschaft) im Konzessionsvertrag?
4. Inwieweit sind freiwillig vereinbarte Nebenabsprachen zu Konzessionsverträgen kartellrechtlich relevant, und welche Art von Nebenabsprachen sind der Landesregierung bekannt?
5. Welche Arten von Sonderzahlungen mit welchen Beträgen (der Konzessionsnehmer – EVU – an den Konzessionsgeber – Gebietskörperschaft –), die bei einem vorzeitigen Abschluß von Konzessionsverträgen vereinbart wurden, sind der Landesregierung bekannt?
- 5.1 Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen diese Sonderzahlungen?
6. Welche Position vertritt die Landesregierung mit welcher rechtlichen Begründung gegenüber abgeschlossenen Nebenvereinbarungen, die den Kommunen eine ökologisch orientierte Energiesparpolitik ermöglichen?
7. Welche Position vertritt die Landesregierung gegenüber dem sogenannten „Aachener Modell“ (kostendeckende Vergütung für ins Netz eingespeisten Solarstrom), das in Nordrhein-Westfalen flächendeckend gilt, und ist sie bereit, dieses Modell für Rheinland-Pfalz zu übernehmen? Wenn nein, Begründung?
8. Ist nach Ansicht der Landesregierung der „Sachzeitwert“ noch eine angemessene Größe zur Festlegung des Kaufpreises bei Netzübernahme?
- 8.1 Ist bei den neu abgeschlossenen Konzessionsverträgen in Rheinland-Pfalz gewährleistet, daß die Endschaftsbestimmungen (Konditionen für die Netzübernahme/Netzzrücklauf) es zulassen, einen geringeren Kaufpreis für das Versorgungsnetz als den „Sachzeitwert“ zu vereinbaren? Wenn ja, welche? Wenn nein, Begründung?

- 8.2 Welche Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik haben bei einer Netzübernahme den Sachzeitwert bezahlt, und welche haben einen niedrigeren Kaufpreis durchgesetzt (dazu auch „Kommunale Briefe für Ökologie“ Nr. 6/1993)?
- 8.3 Welche politische und finanzielle Unterstützung gibt die Landesregierung den Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz, die jetzt oder in Zukunft eine ökologisch orientierte Energiesparpolitik in Eigenregie oder auf kommunaler, privatwirtschaftlicher Basis übernehmen wollen?

III. Energieaufsicht

1. Welche wettbewerbsrechtlichen Sachverhalte von Strom- und Gas-Konzessionsverträgen werden von der Kartellaufsicht des Landes geprüft?
2. Welche Verträge, Nebenabsprachen und Anmeldungen aus dem Energiebereich, die der Kartellaufsicht des Landes zugänglich gemacht worden sind, wurden in den Jahren 1986 bis 1994 von der Kartellaufsichtsbehörde des Landes mit welcher Begründung im einzelnen gerügt?
 - 2.1 Welche äußeren Anlässe führten zu diesen Beanstandungen im Einzelfall?
3. Welche Institutionen und Gesellschaften waren an der Erstellung der in Rheinland-Pfalz verwendeten Muster-Konzessionsverträge beteiligt?
4. Nach § 86 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) werden Konzessionsverträge auch von der Rechtsaufsicht der Kommunen geprüft. Welche Möglichkeiten hat die Kommunalaufsicht bei den Kreisen bzw. den Bezirksregierungen, die materielle Prüfung der Konzessionsverträge durchzuführen?
5. Nach welchen Verfahren wird bei der Kartellaufsicht die Anwendung des § 86 Abs. 1 Satz 2 GemO zur kommunalfreundlichen Beratung der Gebietskörperschaften, die einen Konzessionsvertrag neu abschließen, durch die Landesregierung gewährleistet?
6. Wie bewertet die Landesregierung die schwierige Interessenlage der Kommunen und ihrer Spitzenverbände, die einerseits Anteilseigner großer Regionalversorger in Rheinland-Pfalz sind und andererseits als Konzessionsgeber auf den wirtschaftlichen Vorteil der Gebietskörperschaft bedacht sein müssen? Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus ihrer Bewertung v. a. im Hinblick auf die Erstellung und Verwendung von Muster-Konzessionsverträgen?
7. Welche Tarifstrukturen (progressiv, linear, zeitvariabel oder andere) für elektrische Energie gelten in den einzelnen Versorgungsgebieten in Rheinland-Pfalz?
 - 7.1 Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, daß in mehreren Gebietskörperschaften in anderen Bundesländern „verbrauchsabhängige Tarifstrukturen“ (es wird kein Grundpreis erhoben, der Preis für die verbrauchte Kilowattstunde ist konstant, Energieeinsparung macht sich unmittelbar bezahlt) mit Erfolg angewandt werden?
 - 7.2 Ist die Landesregierung bereit, solche „verbrauchsabhängigen Tarifstrukturen“ zu genehmigen, und wird sie für deren „energiesparende Wirkung“ werben? Wenn nein, Begründung?
 - 7.3 Wo und welche Veränderungen der Tarifstrukturen im Lande sind beantragt oder konkret geplant?
8. Wie begründet die Landeskartellbehörde die Ablehnung des „Vollkostenvergleichs“ zur Berechnung des Gaspreises unter Berücksichtigung der laufenden gerichtlichen Verfahren von Gasversorgungsunternehmen und Kartellbehörde in Bayern?

Für die Fraktion:
Dietmar Rieth

